

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Eike Hallitzky**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

vom 13.12.2011

Lärmschutz entlang der B 15n

Die B 15n ist zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern zweibahnig ausgebaut.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Welche gegebenenfalls abschnittsweisen Geschwindigkeitsbegrenzungen gibt es auf der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern?
2. Welche abschnittsweisen Lärmimmissionswerte werden auf der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern erreicht?
3. Welche Lärmvorsorgemaßnahmen sind entlang der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern bereits getroffen worden?
4. Welche Lärmvorsorgemaßnahmen werden entlang der B 15n zwischen dem Dreieck Saalhaupt an der A 93 und Neufahrn in Niederbayern des Weiteren getroffen werden?
5. Welche zulässigen Geschwindigkeiten sind für die noch nicht fertiggestellten Abschnitte der B 15n vorgesehen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 26.01.2012

Zu 1.:

Auf dem bereits fertiggestellten und für den Verkehr freigegebenen Abschnitt der Bundesstraße B 15neu zwischen dem Dreieck Saalhaupt und Neufahrn i. NB ist keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet. Die Straße ist zweibahnig mit baulicher Mitteltrennung gebaut worden und als Kraftfahrstraße gekennzeichnet. Nach § 3 Abs. 3 c StVO gilt so-

mit keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit ist weder aus Gründen des Lärmschutzes noch der Verkehrssicherheit begründbar.

Zu 2.:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die beim Neubau von Straßen in Abhängigkeit von den Gebietsstufungen in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge werden mit Ausnahme von zwei Anwesen nicht überschritten. Dort werden 62/57 dB(A) (Tag/Nacht) bzw. 63/58 dB(A) (Tag/Nacht) bei Grenzwerten von 64/54 dB(A) erreicht. Somit werden jeweils die Nachtgrenzwerte überschritten. Bei beiden Anwesen besteht Anspruch auf Lärmvorsorge in Form von passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Zu 3.:

Im Bereich der Ortslagen von Paring (Landquaid), Schierling und Oberndorf/Etzenbach (Neufahrn) wurden entlang der B 15neu auf freiwilliger Basis Überschussmassen als wallförmige Seitenablagerungen (Erdwälle) geschüttet, die zu Lärmreduzierungen an der benachbarten Wohnbebauung führen.

Zu 4.:

Wie unter Frage 2 dargestellt, besteht für zwei Anwesen Anspruch auf passiven Lärmschutz. Bisher besteht seitens der Autobahndirektion Südbayern nur mit einem Eigentümer der Kontakt zur Abwicklung der Maßnahme. Der Abschluss bzw. die Durchführung steht aufgrund der noch nicht erfolgten Rückmeldung dieses Eigentümers noch aus.

Zu 5.:

Auch in den beiden noch nicht fertiggestellten Abschnitten der B 15neu zwischen Neufahrn und Ergoldsbach sowie Ergoldsbach und Essenbach (A 92) wird analog zum ersten Abschnitt eine Beschränkung der Geschwindigkeit nicht erforderlich sein. In den beiden Planfeststellungsbeschlüssen wurden in den Bereichen mit Grenzwertüberschreitungen entsprechende aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.